

S a t z u n g

der Stadt Dachau über die Benutzung des städtischen Erholungsgebietes an der Schinderkreppe

vom 14.01.1993

Bekanntmachung: 22.01.1993 (Dachauer Nachrichten) bzw. die Berichtigung
vom 12.02.1993 (Dachauer Nachrichten)

Die Große Kreisstadt Dachau erläßt aufgrund Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.1992 (GVBl. S. 306) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für das von der Großen Kreisstadt Dachau errichtete und betreute städtische Erholungsgebiet an der Schinderkreppe.

Das Gebiet liegt innerhalb der Gemarkung Dachau. Die Grenzen des Gebiets sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan (Maßstab 1 : 1000) ersichtlich und beschreiben sich wie folgt:

Beginnend an der Südwestecke des Grundstücks Flur-Nr. 1435/79 folgt die Grenze des Geltungsbereichs dieser Satzung in östlicher Richtung der südlichen Grenze des Grundstücks Flur-Nr. 1435/79 bis zum Schnittpunkt mit einer gedachten Linie zwischen dem südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur-Nr. 1435/214 und dem nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur-Nr. 1455. Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze entlang dieser gedachten Linie in nördlicher Richtung bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur-Nr. 1435/214, verläuft weiter zunächst in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Flur-Nr. 1435/224 und dann in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Grundstücke Flur-Nr. 1435/224, 1435/213 und 1435/223 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur-Nr. 1435/223. Von diesem Punkt verläuft die Grenze zunächst in westlicher Richtung bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur-Nr. 1435/212 und dann weiter in nördlicher Richtung bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur-Nr. 1435/211. Von diesem Punkt verläuft die Grenze in westlicher Richtung in der Flucht der nördlichen Grenze des Grundstücks Flur-Nr. 1435/211 bis sie auf die westliche Grenze des Grundstücks Flur-Nr. 1435/79 trifft. Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Flur-Nr. 1435/79 zum Ausgangspunkt zurück.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Das städtische Erholungsgebiet an der Schinderkreppe ist eine öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Dachau; es liegt im Landschaftsschutzgebiet „Amperauen mit Hebertshäuser Moos und Inhäuser Moos“.

Zweck des Gebiets ist es, den Bewohnern der Stadt im Bereich des rekultivierten Schuttbergs (im Plan als Teilgebiet „A“ bezeichnet) ein Gebiet zur extensiven Erholung (Spaziergehen, Wandern, Natur beobachten, Aussicht genießen usw.) zur Verfügung zu stellen.

Zweck des rekultivierten Kiesweihers (im Plan als Teilgebiet „B“ bezeichnet) ist es durch Schaffung bzw. Bewahren von Lebensraum für den Bestand und die Entwicklung sowie die Erhaltung der Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt zu sorgen und die Eingriffe in die Natur auszugleichen.

- (3) Das Gebiet wird der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung des vorgenannten Ziels und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

§ 2

Einschränkungen der Benutzung, Verhalten im städtischen Erholungsgebiet

- (1) Die Benutzer haben sich im Bereich des städtischen Erholungsgebiets an der Schinderkreppe so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt, den Zielen (§ 1 Abs. 2) widerspricht und die Bodenerosion fördert.
- (2) Innerhalb des städtischen Erholungsgebiets (Teilgebiete A u. B) sind insbesondere untersagt:
- a) das Radfahren außerhalb der dafür ausgewiesenen und bezeichneten Wege, das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen, ausgenommen sind Fahrzeuge für die Pflege und den Unterhalt des Gebiets sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor;
 - b) die Wege zu verlassen, Grasski zu laufen oder mit ähnlichen Geräten zu fahren, ausgenommen ist Ski-Laufen und Rodeln an den dafür ausgewiesenen und bezeichneten Stellen;
 - c) das Reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren;
 - d) Flugmodelle, Modellboote und ähnliche Geräte (z.B. Drachen) zu betreiben;
 - e) das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen;

- f) die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder umzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen;
 - g) andere Besucher durch unnötigen Lärm, insbesondere durch Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte zu belästigen;
 - h) offene Feuerstellen (einschließlich Grillen) zu errichten;
 - i) Hunde und andere Haustiere frei herumlaufen zu lassen;
 - j) das Aufstellen von Zelten, zu lagern und das Nächtigen im Freien;
 - k) das Beschädigen von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundekot.
- (3) Im Bereich des rekultivierten Kiesweihers (Teilbereich B) ist insbesondere untersagt:
- a) das Betreten der Kiesflächen an der Ostseite sowie des östlichen des Kleingewässers liegenden Teils des Südufers innerhalb der Randbepflanzung sowie der Kiesinsel im Südosten;
 - b) das Füttern von Wasservögeln;
 - c) das Baden und Befahren oder Betreten der offenen oder zugefrorenen Wasserflächen.
- (4) Etwaige bestehende Jagd- und Fischereirechte bleiben unberührt.

§ 3

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§ 2) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 4

Benutzungssperre

Das städtische Erholungsgebiet, einzelne Teile oder Einrichtungen können unter Beachtung der Art. 29 ff. Bayer. Naturschutzgesetz ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für

die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5

Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Zur Erfüllung der nach dieser Satzung gebotenen Verhaltensweisen im städtischen Erholungsgebiet können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom städtischen Erholungsgebiet verweisen.

§ 6

Haftung

Die Benutzung des städtischen Erholungsgebiets erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die Wege werden im Winter weder geräumt noch gestreut.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 - gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote gemäß § 2 und § 3 verstößt;
 - den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 5 nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.